

Newsletter Vergaberecht

Februar 2026



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Februar 2026.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



OLG Düsseldorf: Gesamtvergabe bei außergewöhnlicher technischer und sicherheitsrelevanter Verzahnung gerechtfertigt

[zum Artikel](#)

Newsticker

EU-Kommission: Leitlinien zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen

Hessen modernisiert Landesvergabegesetz

Neuer Rechtsrahmen für schnellere Beschaffungen der Bundeswehr

EuGH verschärft Regeln für Inhouse-Vergaben in Konzernstrukturen

[zu den Artikeln](#)

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

OLG Düsseldorf: Gesamtvergabe bei außergewöhnlicher technischer und sicherheitsrelevanter Verzahnung gerechtfertigt

Das OLG Düsseldorf hat in einem aktuellen Beschluss vom 14. Januar 2026 (Verg 16/25) zu der Frage der Zulässigkeit einer Gesamtvergabe sowie zu den Anforderungen an eine ausreichende Dokumentation und dem "Nachschieben" zusätzlicher Erwägungen im Nachprüfungsverfahren Stellung genommen. Im Mittelpunkt stand dabei insbesondere, unter welchen Voraussetzungen technische Gründe eine Gesamtvergabe rechtfertigen können.

Sachverhalt

Die Auftraggeberin plante eine sanierungsbedürftige Brücke durch einen Neubau an gleicher Stelle zu ersetzen. Über die Brücke verläuft eine Bundesstraße, unterhalb der Brücke eine Bundeswasserstraße sowie die Werksbahn eines Elektrostahlwerks. Geplant war insbesondere, den Verkehr auf der Brücke über ein Behelfsbauwerk neben der Bestandsbrücke umzuleiten. Der Überbau des Behelfsbauwerks sollte nach Rückbau des Bestandsbauwerks mittels eines Querverschubs als Überbau der neuen Brücke dienen. Die Auftraggeberin schrieb die benötigten Bauleistungen im Wege eines offenen Verfahrens europaweit aus. Es handelte sich dabei um umfangreiche Leistungen im Bereich von Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Spezialtiefbau und Stahlbau. Eine Losaufteilung erfolgte nicht. Die Auftraggeberin begründete ihre diesbezügliche Entscheidung im Rahmen des Vergabevermerks, in dem sie jedoch teilweise nur stichwortartige Ausführungen machte. Sie führte insbesondere aus, dass eine Losvergabe unüblich sei, da die Gewerke technisch eng verzahnt und teilweise nicht trennbar seien. Auch sei eine losweise Vergabe ineffizient und eine Bauzeitverlängerung zu erwarten. Die Wechselseitigkeit der fortlaufenden Leistungen mache eine gewerkeweise Auftrennung zudem nicht umsetzbar. In zeitlicher Hinsicht müsse die Abstimmung mit dem betroffenen Elektrostahlwerk berücksichtigt werden, da die entsprechenden Arbeiten mit den Produktionszyklen abgestimmt werden müssten. Weiter könnten auch in Nebengewerken wegen Zeit- und Reibungsverlusten keine Fachlose gebildet werden und bestehe eine Gewährleistungsproblematik, ohne dass diese näher begründet worden wäre. Zusammenfassend hielt sie

fest, dass wirtschaftliche und technische Gründe gegen eine Losbildung sprechen. Die Gesamtvergabe diene einem sicheren und wirtschaftlich effizienten Bauablauf und überwiege die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen an einer Losbildung.

Die auf den Rückbau von Gebäuden und Brücken spezialisierte Antragstellerin rügte die unterbliebene Losbildung und diesbezügliche Dokumentationstiefe. Das von ihr betriebene Nachprüfungsverfahren vor der 2. Vergabekammer des Bundes (VK Bund, Beschl. v. 28. April 2025, VK 2-27/25) blieb jedoch ohne Erfolg, sodass sie sofortige Beschwerde erhob.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf bestätigte die Entscheidung der Vergabekammer und wies die sofortige Beschwerde der Antragstellerin zurück. Der Nachprüfungsantrag sei zulässig, aber in der Sache unbegründet.

Die Auftraggeberin sei zulässig vom allgemeinen Grundsatz der Losbildung abgewichen, da technische und wirtschaftliche Gründe eine Gesamtvergabe erfordert hätten. Der öffentliche Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, eine umfassende Abwägung sämtlicher widerstreitender Belange vorzunehmen, als deren Ergebnis die für eine Gesamtvergabe sprechenden Gründe nicht nur aner kennenswert, sondern auch überwiegen müssen.

Die Vergabestelle verfügt bei der Entscheidung über die Losbildung jedoch über einen eigenen Beurteilungsspielraum, der gerichtlich lediglich in begrenztem Umfang kontrolliert werden kann. Der gerichtlichen Kontrolle unterliegt daher nur, ob die Entscheidung auf vollständiger und zutreffender Sachverhaltsermittlung und nicht auf einer Fehlbeurteilung beruht.

Diese Kontrolle erfolgt anhand der Vergabedokumentation. Dokumentationsmängel können zwar durch nachgeschobenen Vortrag im Nachprüfungsverfahren geheilt werden soweit die Vergabestelle ihre Erwägungen damit lediglich ergänzt und präzisiert. Ein Nachschieben tragender Erwägungen ist hingegen unzulässig.

Das Gericht befand daher, dass die von der Auftraggeberin dokumentierten Erwägungen nur zum Teil berücksichtigt werden könnten. Ihre Ausführungen zu Art und Umfang der Leistung ebenso wie zu zeitlichen Vorgaben seien hinreichend, um im Verfahren noch weiter vertieft zu werden. Ernstlich befasst habe sich die Auftraggeberin mit der engen technischen Verzahnung der Gewerke und den zeitlichen Notwendigkeiten in Bezug auf das Elektrostahlwerk. Das Stichwort "Gewährleistungsproblematik" genüge jedoch nicht, um eine inhaltliche Befassung anzunehmen und konnte daher auch nicht durch weiteren Vortrag vertieft werden.

Vorliegend sei eine Integration aller Leistungen in einer Hand auch notwendig gewesen. Zwar rechtfertige nicht jedes komplexe Bauvorhaben und nicht jede Brückenerneuerung eine Gesamtvergabe, hier überwiegen jedoch die technischen Gründe, die für eine Gesamtvergabe sprechen, die für eine Losaufteilung sprechenden Gründe. Insbesondere habe ein gleichzeitiger Brückenrück- und -neubau stattfinden müssen, der Auswirkungen auf mehrere Verkehrswege hatte. Hierdurch seien die erforderlichen Gewerke auch außergewöhnlich eng technisch miteinander verzahnt gewesen. Die Arbeiten seien auch besonders sicherheitsrelevant und anspruchsvoll gewesen, da durch die Parallelität von Rückbau, Ersatzbau und Neubau und die Belange der verschiedenen Betroffenen besonders hohe Koordinationsaufwände erforderlich gewesen seien.

Das Gericht befand darüber hinaus, dass auch die Abwägung der widerstreitenden Interessen durch die Auftraggeberin insgesamt nachvollziehbar und vertretbar erfolgt war.

Praxistipp

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt sehr deutlich, worauf es bei der Rechtfertigung einer Gesamtvergabe ankommt und wie Vergabestellen ihre Entscheidung zu dokumentieren haben. Voraussetzung ist, dass die Vergabestelle die Gründe für die Gesamtvergabe plausibel darlegt und im Vergabevermerk dokumentiert. Wer eine Gesamtvergabe plant, sollte die technischen Gründe frühzeitig, projektbezogen und konkret erfassen und in einer nachvollziehbaren Abwägung dokumentieren. Insbesondere kann eine Gesamtvergabe nicht mit pauschalen Aussagen oder Stichworten wie „Komplexität des Vorhabens“ oder „Gewährleistungsproblematik“ begründet werden, sondern verlangt eine konkrete Darstellung technischer Gründe.

Hilfreich sind zudem die Erwägungen des Vergabesenats zur Zulässigkeit einer vertieften Begründung im Verfahren. Der Senat hat insofern sorgfältig anhand des Vergabevermerks geprüft, welche Erwägungen bereits im Vergabevermerk angelegt und ausgeführt waren. Dabei ließ es nicht genügen, wenn das Stichwort zwar erwähnt war, eine Begründung aber fehlte. In diesem Fall ist im Nachprüfungsverfahren ein Nachschieben vertiefter Erwägungen nicht mehr möglich.

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

vCard



Magdalena Schneider

Rechtsanwältin

vCard



Newsticker

EU-Kommission: Leitlinien zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen

Die Europäische Kommission hat am 13. Januar 2026 die [Leitlinien zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen](#) veröffentlicht.

Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen ("Foreign Subsidies Regulation", FSR) stellt ein bedeutendes Instrument der EU-Kommission zur Überwachung und Kontrolle von drittstaatlichen Subventionen dar, die an Unternehmen innerhalb der Union gewährt werden.

Ziel der Verordnung ist zu verhindern, dass Unternehmen, die von drittstaatlichen Subventionen profitieren, ungerechtfertigte Vorteile bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen erlangen und somit den Wettbewerb verzerren. Die nun erlassenen Leitlinien sollen für mehr Vorhersehbarkeit und Transparenz für Unternehmen bieten.

1. Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen (Art. 4 Abs. 1 FSR)

In den Leitlinien wird präzisiert, dass die Kommission drittstaatliche Subventionen in einem zweistufigen Verfahren untersucht: Zunächst bewertet sie, ob die finanzielle Zuwendung die Wettbewerbsposition des Unternehmens im EU Binnenmarkt stärkt oder stärken kann.

Anschließend prüft sie, ob die Subvention geeignet ist, das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens oder die Marktdynamik zum Nachteil anderer Wettbewerber zu beeinflussen. Die Leitlinien enthalten dazu Beispiele potenzieller Verzerrungstatbestände.

2. Prüfung von Verzerrungen im Vergabeverfahren (Art. 27 FSR)

Bei öffentlichen Ausschreibungen beurteilt die Kommission, ob eine drittstaatliche Subvention das Angebot und insbesondere den Angebotspreis beeinflussen haben könnte. Ist dies anzunehmen, prüft sie, ob das Angebot ungerechtfertigt günstig ist und ob dieser Vorteil in beträchtlichem Maß auf die drittstaatlichen Subventionen zurückzuführen ist.

3. Abwägungsprüfung (Art. 6 FSR)

Stellt die Kommission eine Verzerrung fest, wägt sie negative wettbewerbliche Auswirkungen gegen etwaige positive Effekte ab. Berücksichtigt werden dabei nur Vorteile, die konkret auf die Subvention

zurückgehen. Überwiegen die positiven Effekte, greift die Kommission nicht ein; überwiegen die negativen, können Abhilfemaßnahmen oder Verpflichtungszusagen erforderlich sein. Die Leitlinien enthalten hierzu weiterführende Beispiele.

4. Aufgreifmechanismus für Zusammenschlüsse und Vergaben (Art. 21 Abs. 5, Art. 29 Abs. 8 FSR)

Die Kommission kann die vorige Anmeldung nicht anmeldepflichtiger Zusammenschlüsse oder nicht meldepflichtiger finanzieller Zuwendungen in Vergabeverfahren verlangen, z.B. wenn Anhaltspunkte bestehen, dass in den letzten drei Jahren relevante drittstaatliche Subventionen gewährt wurden. Dafür bewertet sie, ob eine vorige Prüfung gerechtfertigt ist, unter Berücksichtigung der Auswirkungen des öffentlichen Vergabeverfahrens auf den Wettbewerb und der Möglichkeit des Vorliegens einer Verzerrung.

Hessen modernisiert Landesvergabegesetz

Das Land Hessen novelliert das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG). Die Reform soll Vergabeverfahren beschleunigen, Bürokratie abbauen und faire Arbeitsbedingungen stärker absichern.

Kernstück der Reform ist eine deutliche Anhebung der Vergabefreigrenzen: Liefer- und Dienstleistungen können in Hessen künftig bis 100.000 Euro und Bauleistungen bis 750.000 Euro direkt vergeben werden. Zuvor lag die Grenze einheitlich bei 10.000 Euro. Im bundesweiten Vergleich der Vergabefreigrenzen würde Hessen damit gemeinsam mit Bayern und Brandenburg ganz vorne liegen.

Ein besonderer Fokus liegt zudem auf der Stärkung tarifgerechter Arbeitsbedingungen. Davon profitieren sollen insbesondere Unternehmen, die tarifkonform zahlen. Der Schwellenwert liegt künftig bei einem Auftragswert von 20.000 Euro und erstreckt sich nun auch auf juristische Personen des privaten Rechts.

Ferner werden die Nachweispflichten für die Bieter deutlich reduziert. Für Bauleistungen wird ein neues vorgelagertes "Präqualifizierungsverfahren Tarif" eingeführt, das Unternehmen alle drei Jahre durchlaufen müssen, um zu belegen, dass sie tarifgerecht zahlen. Damit entfallen die bisher notwendigen Einzelnachweise.

Neu ist zudem das Bestbieterprinzip: Künftig muss nur noch der Bestbieter nachweisen, dass die Angaben in seinem Angebot zutreffen. Das spart Zeit und erspart viele der bislang üblichen Formalitäten.

Die Novelle des HVTG soll nach Durchlaufen des parlamentarischen Verfahrens und der Verbändeanhörungen im Laufe des Jahres 2026 in Kraft treten.

Neuer Rechtsrahmen für schnellere Beschaffungen der Bundeswehr

Bereits im [Newsletter Vergaberecht August 2025](#) haben wir über den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr (BwPBBG) berichtet. Das Gesetz ist nun am 15. Januar 2026 durch den Bundestag mit Befristung bis zum 31. Dezember 2035 in dritter Lesung beschlossen worden. Da der Bundesrat in seiner Sitzung am 30. Januar 2026 beschlossen hat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, ist mit einer zeitnahen Verkündung zu rechnen.

Durch das Gesetz sollen "vergaberechtliche Erleichterungen zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge" erfolgen und beinhaltet einen Ausnahmekatalog, mit dem Auflagen im Bereich von Umwelt-, Haushalts- und Vergabeverfahren gelockert werden sollen.

EuGH verschärft Regeln für Inhouse-Vergaben in Konzernstrukturen

Mit Urteil vom 15. Januar 2026 (Rs. C-692/23 – "AVR-Afvalverwerking BV") hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass im Rahmen einer In-house-Konstellation auch die Umsätze von konzernverbundenen Unternehmen bei der Berechnung des sog. "Tätigkeitskriteriums" zu berücksichtigen sind. Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB bzw. § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB muss die Gesellschaft, die den Auftrag erbringen soll, zu mehr als 80 % für ihre Gesellschafter tätig sein und mit diesen ihre Umsätze erzielen. In der nationalen Rechtsprechung war bislang noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einzelbetrachtung oder eine konzernübergreifende Betrachtung angezeigt ist. Der EuGH ist trotz des offenen Wortlauts der Vorschriften aufgrund Systematik,

Entstehungsgeschichte sowie Zweck der Vorschrift zu einer umfassenden Betrachtung gelangt, jeden-falls dann, wenn die kontrollierte juristische Person zur Konsolidierung gemäß den Art. 22 und 24 der Bilanzrichtlinie 2013/34 verpflichtet ist.

Die Entscheidung setzt insbesondere Kommunen unter Zugzwang, ihre kommunalen Unternehmensstrukturen im Hinblick auf das Fortbestehen ihrer In-house-Fähigkeit kritisch zu hinterfragen.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz